

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	17 (1955)
Heft:	8
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Entwurf des Bundesrates zum neuen Strassenverkehrsgesetz

ist, wie wir in der letzten Nummer noch kurz melden konnten, am 1. Juli 1955 veröffentlicht worden.

Ausschlaggebend für die Traktorbesitzer sind Art. 24 und Art. 82.

Art. 24 bestimmt über die Zulassungsvorschriften einzelner Fahrzeugarten und ihrer Anhänger sowie deren Führer. Er hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bundesrat kann die nachstehenden Fahrzeugarten und ihre Anhänger sowie deren Führer ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Titels ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften für sie aufstellen:
 - a) Fahrräder mit Hilfsmotor, Motorhandwagen und andere Fahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit sowie solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden;
 - b) Motorfahrzeuge im Dienste des Militärs;
 - c) Landwirtschaftstraktoren mit beschränkter Geschwindigkeit;
 - d) Arbeitsmaschinen und Motorkarren.
2. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:
 - a) Lichter und Rückstrahler der motorlosen Strassenfahrzeuge;
 - b) ausländische Motorfahrzeuge und Fahrräder und ihre Führer sowie internationale Fahrzeug- und Führerausweise;
 - c) Ausweise und Fahrzeuge der Fahrlehrer;
 - d) Ausweise und Kontrollschilder, inbegriffen kurzfristig gültige für geprüfte oder nicht geprüfte Motorfahrzeuge und Anhänger sowie für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes;
 - e) Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge;
 - f) Warnsignale der Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsmotorfahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Post auf Bergpoststrassen;
 - g) Reklame an Motorfahrzeugen;
 - h) Fahrradkennzeichen.
3. Der Bundesrat kann, nach Anhören der Kantone, Vorschriften aufstellen über:
 - a) Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen;
 - b) Durchführung der Fahrzeug- und Führerprüfungen;
 - c) Mindestanforderungen an die Sachverständigen, welche die Prüfungen abnehmen;
 - d) Vermieten von Motorfahrzeugen an Selbstfahrer;
 - e) Verkehrsunterricht für Motorfahrzeugführer und Radfahrer, die wiederholt Verkehrsregeln übertreten haben.

Der Kommentar des Bundesrates hiezu lautet:

Gegensätzliche Wünsche bestehen hinsichtlich der künftigen Rechtsstellung der Landwirtschaftstraktoren. Weil diese Fahrzeuge auf unsern Strassen stark in Erscheinung treten, wird auf der einen Seite ihre Gleichstellung mit den übrigen Motorfahrzeugen verlangt. In der Landwirtschaft dagegen besteht die Auffassung, dass die Traktoren, die das Pferd ersetzen und erfahrungsgemäss auf der Strasse verhältnismässig wenig Unfälle verursachen, ohne besondere Formalitäten sollten verwendet werden können. Es ist ein vernünftiger Ausgleich anzustreben. Kontrollschilder und Ausweise haben die meisten Kantone von sich aus für Landwirtschaftstraktoren bereits eingeführt, einzelne auch die Fahrzeugprüfung. Vorschriften werden namentlich zum Schutz der Mitfahrer auf Traktoren und Anhängewagen nötig sein.

Wenn ein Mindestalter (15 oder 16 Jahre) festgelegt und die Möglichkeit geschaffen wird, ungeeigneten Personen die Führung von Landwirtschaftstraktoren zu untersagen, scheint uns ein Verzicht auf den Führerausweis möglich zu sein. Die Kenntnis der Verkehrsregeln wird den angehenden Führern von Landwirtschaftstraktoren durch den Verkehrsunterricht in der Schule vermittelt.

Bei langsam fahrenden Arbeitsmaschinen waren Führer- und Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bisher nicht erforderlich. Man wird auch in Zukunft weitgehend hierauf verzichten können; ebenso bei langsam fahrenden Motorkarren (lit. d).

Art. 82 ermöglicht eine Sonderstellung bestimmter Motorfahrzeuge hinsichtlich der **Haftpflicht und Versicherung**. — Er hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bundesrat kann Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit und solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden, von den Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen.
2. Die Bundesversammlung kann durch einen nicht dem Referendum unterstellten Beschluss die Versicherungssummen nach diesem Gesetz angemessen erhöhen, wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordert.
3. Verfügungen kantonaler Behörden über die Unterstellung eines Fahrzeuges, eines Unternehmens oder einer sportlichen Veranstaltung unter die Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes und unter die Versicherungspflicht können innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement angefochten werden, das endgültig entscheidet.

Der Kommentar des Bundesrates hiezu lautet:

Die **Z u s a t z b e s t i m m u n g e n** über **H a f t p f l i c h t u n d V e r s i c h e r u n g** (Art. 82) ermächtigen — wie das geltende Gesetz — den Bundesrat, gewisse Motorfahrzeuge von der gesetzlichen Ordnung der Haftpflicht und der Versicherung auszunehmen (Abs. 1). Gegenwärtig sind Landwirtschaftstraktoren und langsam fahrende Arbeitsmaschinen der Motorfahrzeughhaftung und der Versicherungspflicht nicht unterstellt. Wir beabsichtigen nicht, diese Regelung ohne Änderung weiterzuführen. Wir sind vielmehr der Meinung, dass für jedes Motorfahrzeug, das auf öffentlichen Strassen verkehrt, und sei es nur mit sehr beschränkter Geschwindigkeit, eine Haftpflichtversicherung bestehen soll, wenigstens im gleichen Rahmen wie für die Fahrräder. Dagegen ist es nicht notwendig, alle Motorfahrzeuge der Kausalhaftung nach Artikel 54 des Gesetzes zu unterstellen. Für zweiaxige Landwirtschaftstraktoren scheint es uns zwar unerlässlich, für einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen aber jedenfalls dann nicht angezeigt, wenn sie nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden. Für Fahrräder mit Hilfsmotor genügt unseres Erachtens die Haftung nach Obligationenrecht und die gleiche Versicherung wie für gewöhnliche Fahrräder.

*

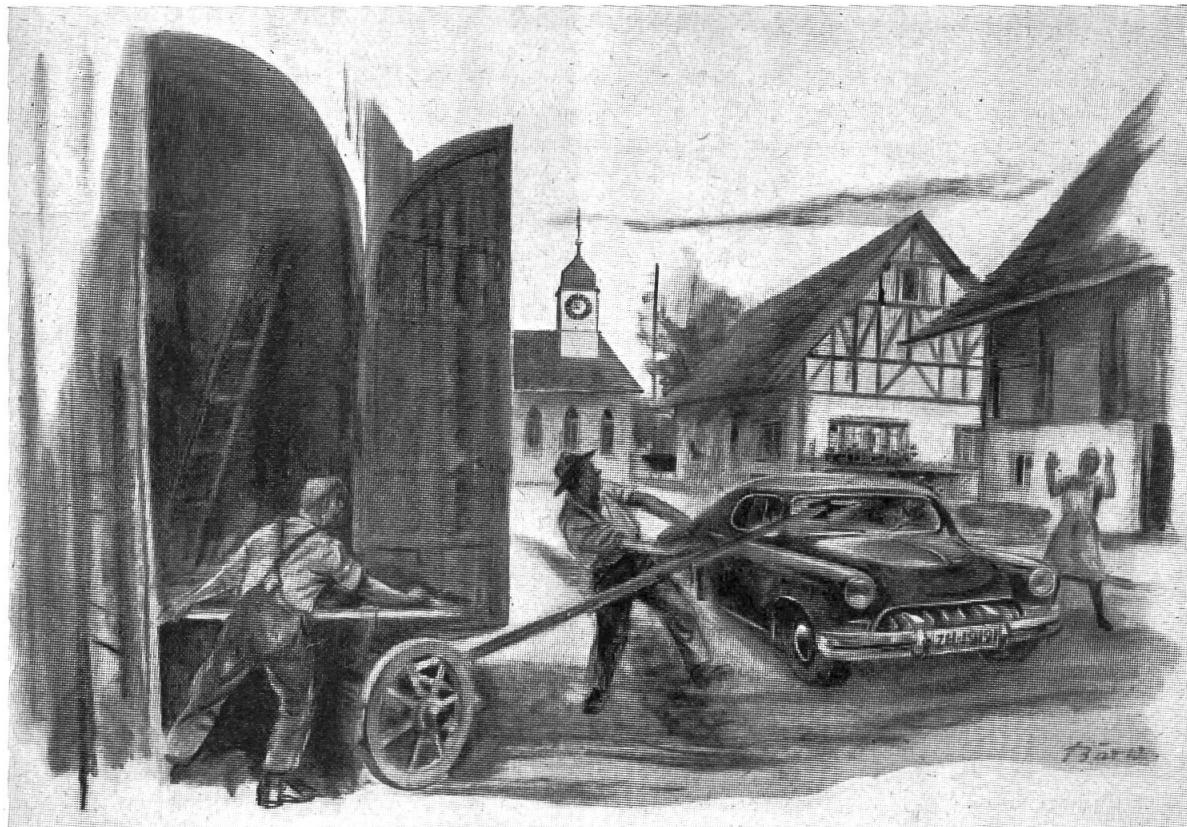
Aus diesen Auszügen ist ersichtlich, dass wir — was die Belange des Landwirtschaftstraktors anbelangt und den Kommentar des Bundesrates zum Art. 82 ausgenommen — mit dem Entwurf zum neuen Strassenverkehrsgesetz zufrieden sein dürfen. Wir hoffen zuversichtlich, dass die Verhandlungen in der parlamentarischen Expertenkommission und in den eidg. Räten keine unangenehmen Überraschungen bringen werden. Den landwirtschaftlichen Vertretern im Stände- und Nationalrat haben wir Ende Juli einige Hinweise über die berechtigte Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors zugestellt.

Wir bitten unsere Mitglieder, auch fürderhin dafür zu sorgen, dass die Führer von Landwirtschaftstraktoren in ihrem disziplinierten und rücksichtsvollen Benehmen auf der Strasse nicht nachlassen. **Vergessen wir nicht, dass Disziplin und rücksichtsvolles Benehmen die besten Herolde und die besten Garanten für die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im neuen Strassenverkehrsgesetz sind.** Vergessen wir auch nicht, dass es von rücksichtsvollem Benehmen zeugt, wenn man nachts die landw. Fahrzeuge genügend kennzeichnet.

Nicht-landwirtschaftliche Kreise — insbesondere jene, welche die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors seit jeher bekämpfen — mögen sich bewusst werden, dass **das durch die Sonderstellung im Gesetz hervorgerufene Verantwortungsbewusstsein der Verkehrssicherheit grössere Dienste leisten kann, als die im Strassenverkehr öfters vorkommende Rechthaberei.**

Das Zentralsekretariat.

Werde durch anderer Schaden klug!



- Vorsicht beim Hinausschieben von Wagen und Maschinen aus der Scheune oder aus dem Hinterhof auf die Dorfstrasse.
- Der auf der obenstehenden Zeichnung reproduzierte Unfall hat der neben dem Auto-lenker mitfahrenden Person das Leben gekostet !

Tel. (051) 52 43 30



**White Spirit
Benzin Dieselöl
ENERGOL-Motorenöle
Schmieröle Fette
Traktorenpetrol**

NAPHTAG AG. ZÜRICH 9